

Satzung für einen gemeinnützigen eingetragenen Verein

Fassung vom 14.01.2009

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Chemiker Spass Gesellschaft e. V.** Er hat seinen Sitz in Bayreuth.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften (Fakultät BCG), insbesondere der Fachgruppe Chemie an der Universität Bayreuth.
- (2) Zweck des Vereins ist ferner die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen für die Fachgruppe Chemie der Universität Bayreuth. Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fakultät BCG der Universität Bayreuth erfolgen aber auch dadurch, dass der Verein selbst die Ausgaben für einzelne Aktivitäten und Aufgaben im Sinne des Satzungszwecks übernimmt.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Information über die Ausbildung und Forschung an der Fakultät BCG, insbesondere der Fachgruppe Chemie der Universität Bayreuth.
 - Wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der Fakultät BCG, insbesondere der Fachgruppe Chemie der Universität Bayreuth und ihren Absolventen als laufender Dialog zwischen Theorie und Praxis.
 - Verbesserung der Studienbedingungen sowie der Lehr- und Forschungsmöglichkeiten in der naturwissenschaftlichen, speziell der chemischen Ausbildung der Universität Bayreuth.
 - Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen der Fakultät BCG, insbesondere der Fachgruppe Chemie der Universität Bayreuth und der Wirtschaft als Arbeitgeber der Absolventen und Auftraggeber für die Forschung.
 - Förderung und Auszeichnung besonderer wissenschaftlicher und studentischer Leistungen im Rahmen der Fachgruppe Chemie der Universität Bayreuth.
 - Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen zur Steigerung der Identifikation von Studierenden, Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Absolventen, Freunden und Förderern mit der Fakultät BCG, insbesondere der Fachgruppe Chemie der Universität Bayreuth.
 - Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere zur akademischen Aus- und Weiterbildung von Studierenden, Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Absolventen der Fakultät BCG, insbesondere der Fachgruppe Chemie der Universität Bayreuth.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend die Vorstandschaft. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Quartals widersprechen.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede Mehrheit natürlicher Personen oder jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend die Vorstandschaft. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Quartals widersprechen.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person vorgeschlagen werden, die sich in herausragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Beitragsordnung, welche die Fälligkeit und Höhe der Beiträge enthält, entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - durch die Streichung von der Mitgliederliste
 - durch den Ausschluss aus dem Verein
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt oder verstoßen hat. Der Ausschluss bedarf eines 2/3-Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (3) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sonderbeauftragten.
- (2) Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.

§ 7 Erweiterter Vorstand / Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (4) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (6) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) mindestens vier Wochen im Voraus und mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (7) Der Schriftführer ist verpflichtet mindestens eine Woche vor einer
Vorstandsversammlung alle Vorstandsmitglieder und
Gründungsmitglieder schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen)
einzuladen. Jedes Gründungsmitglied hat das Recht den
Vorstandssitzungen in beratender Funktion beizuwohnen.
- (8) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der
Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte
Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende
Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die
Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung
der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt
das Vermögen des Vereins an die Otto - Warburg - Chemie - Stiftung, die es
unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden
hat.

§ 10 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.